Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Herrn Vorsitzenden Paul Lehrieder, MdB

Per Mail



### BETRIFFT: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

**Bundesverband für Kindertagespflege e.V.**

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91

E-Mail: info@bvktp.de · www.bvktp.de

**Bundesverband für Kindertagespflege e.V.** · Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

20.03.2017

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, der dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung trägt.

Der Bundesverband anerkennt die seit 2005 eingeleitete Entwicklung zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes von Kinderbetreuungsplätzen in Kita und Kindertagespflege als einen wichtigen Beitrag für eine qualitativ und quantitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung unserer Kinder und für mehr Freiräume für Eltern zur Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe.

Aus der im Januar 2017 veröffentlichten Untersuchung „Kindertagesbetreuung Kompakt“ geht eindeutig hervor, dass der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf im Jahr 2016 erneut gestiegen ist und inzwischen bei 46 Prozent liegt. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2,4 Prozent.[[1]](#footnote-1) Obwohl sich der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in den letzten Jahren fortgesetzt hat, liegt die Betreuungsquote nach wie vor mehr als 10 Prozent unter dem Betreuungsbedarf. Aus Sicht des Bundesverbandes für Kindertagespflege gibt es keine Hinweise darauf, dass der Betreuungsbedarf in den nächsten Jahren zurückgehen wird. Vielmehr ist aus unserer Sicht mit einem weiteren Anstieg zu rechen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt ausdrücklich die klare Formulierung des § 19 des Gesetzesentwurfes, nach dem der Bund in den Jahren 2017 bis 2020 den Ländern und Gemeinden aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ nach Artikel 104 b GG Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt gewährt. Es ist erfreulich, dass die Kindertagespflege hier klar und eindeutig in die Förderungsmöglichkeit einbezogen ist.

Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass als Investitionen Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zu verstehen sind, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Damit wird dankenswerterweise deutlich, dass auch Kindertagespflegestellen Fördermittel erhalten können, wenn durch die o.g. Maßnahmen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

Die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege wird durch den § 19 noch einmal bekräftigt.

Von besonderer Bedeutung ist die Klarstellung in der Begründung zum § 19, die klarstellt, dass zusätzliche Betreuungsplätze auch solche sind, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Angesichts immer höherer Auflagen von Bau-und Jugendämtern für die Kindertagespflegestellen z.B. im Küchenbereich oder bezüglich der Raumgestaltung sehen sich Kindertagespflegepersonen gezwungen, ihre Tätigkeit aufzugeben, weil sie die geforderten Auflagen aufgrund fehlender Finanzmittel nicht erfüllen können. Ohne Erhaltungsmaßnahmen würden diese Plätze ersatzlos wegfallen. Hier kann – oft mit wenig Geld – eine Investition in einer Kindertagespflegestelle vorgenommen werden, die die Betreuungsplätze sichert. Der Bundesverband empfiehlt, diese Möglichkeit besonders herauszustellen.

Aus Sicht des Bundesverbandes für Kindertagespflege sollten die Erfahrungen der Ausbau- und Investitionsprogramme der letzten Jahre berücksichtigt werden. Mit den Investitionsprogrammen „Kindertagesbetreuung“ wurden in den Jahren 2008 - 2016 auch in der Kindertagespflege zusätzliche Plätze für Kinder bis drei Jahren geschaffen. Die in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel konnten von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nach ihrem Bedarf eingesetzt werden. In der Praxis hat das dazu geführt, dass der Einsatz der Mittel für die Kindertagespflege regional sehr unterschiedlich erfolgte.

So wurde mancherorts die Einrichtung von Großtagespflegestellen mit Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Einrichtungsmaßnahmen gefördert, andere Träger investierten in die Erneuerung der Ausstattung mit Möbeln, Kinderwagen usw. und die Erhaltung bzw. den Ausbau der Qualität der Betreuungsplätze.

Welcher Prozentsatz des zur Verfügung gestellten Budgets konkret für die Kindertagespflege eingesetzt wurde, oblag der Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Dies führte dazu, dass mancherorts eine Priorität auf den Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorgenommen wurde und in die Kindertagespflege nur wenig oder gar keine Finanzierung geflossen ist.

Der Umfang des Einsatzes von Investitionsmitteln hing u.a. auch davon ab, ob und in welchem Maße die öffentlichen Jugendhilfeträger Personalressourcen zur Verfügung stellen konnten, um Finanzierungsanträge von Kindertagespflegepersonen zu bearbeiten. Der administrative Aufwand pro Betreuungsplatz ist strukturell begründet in der Kindertagespflege höher als in Kindertageseinrichtungen, in denen mit einem Finanzierungsantrag mehr Plätze eingerichtet und ausgestattet werden können. In der Kindertagespflege dürfen nach § 43 Abs. 3 SGB VIII lediglich fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Zwar werden im Durchschnitt in Deutschland pro Kindertagespflegeperson 3,52 Kinder betreut (Stand 2016), die Möglichkeit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist aber bei den bestehenden Kindertagespflegepersonen begrenzt. Entsprechend sollte darauf hingearbeitet werden, neue, zusätzliche Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, um den Ausbau weiter vorantreiben zu können.

Ebenfalls von erheblicher Relevanz ist die jeweilige Personalkapazität in den Jugendämtern, um Eignungsfeststellungen bei Kindertagespflege-Bewerber/-innen durchzuführen und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu erteilen. Nicht selten stockte der Ausbau, weil Bewerber/-innen nicht zeitnah überprüft werden konnten und Wartezeiten von mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr in Kauf genommen werden mussten. Selbst hoch motivierte Bewerber/-innen waren dazu häufig nicht bereit und haben sich beruflich anders orientiert.

Besonders deutlich zeigte sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Zuwachs an Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2008-2012 und den Maßnahmen zur Strukturförderung im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege, in dem in Säule I sog. „Leuchtturmprojekte“ gefördert wurden, die u.a. die inhaltlichen Schwerpunkte der Werbung und Akquise sowie der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen innehatten. Hier kann ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Einsatz von strukturfördernden Maßnahmen und Steigerung der Anzahl von Kindertagespflegepersonen verzeichnet werden.



(Quelle: destatis, 03/2016, Anzahl absolut und in Relation zum Vorjahr)

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wird empfohlen, die Investitionsmittel nicht nur für die Finanzierung von Bau-, Renovierungs-, Einrichtungs- und Ausstattungsmaßnahmen in den Kindertagespflegestellen einzusetzen, sondern auch einen Anteil davon optional für die Stärkung der Personalressourcen der öffentlichen Jugendhilfeträger verfügbar zu machen.

Zudem würde der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßen, wenn es eine mindestens als Orientierung dienende Quote der Verteilung der Investitionsmittel für die Kindertagespflege gäbe – ähnlich wie für die Formulierung des quantitativen Ausbauziels in 2008, in dem eine angestrebte Größe von 30% für die Kindertagespflege genannt wurde.

Des Weiteren sollten wie bisher auch zukünftig die den Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Investitionsprogramm nach § 3 EStG Nr. 11 steuerfrei gestellt werden, um eine künstliche Erhöhung der steuerpflichtigen Einnahmen zu vermeiden. Auf diese Vorgehensweise hatten sich die Finanzministerien des Bundes und der Länder für die bisherigen Investitionsförderprogramme verständigt.

Für den Bundesverband für Kindertagespflege ist es von besonderer Bedeutung, dass die vom Bund eingeräumte Gleichwertigkeit der Fördermöglichkeit für die Kindertagespflege auch von den Ländern an die Kommunen und von den Kommunen an die Kindertagespflegestellen weitergegeben wird.

Der Bundesverband für Kindertagespflege würde es begrüßen, wenn die in § 23, Abs. 1 geregelte Berichtspflicht dahingehend erweitert werden könnte, dass in den Berichten der Bundesländer nicht nur nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und ab drei Jahren bis zum Schuleintritt differenziert werden sollte, sondern auch nach zusätzlich geschaffenen Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Diese Pflicht zur Differenzierung würde nicht nur die Auswertung der Auswirkungen des Förderprogramms auf die Kindertagespflege erleichtern, sondern auch einen „sanften Hinweis“ darstellen, die Förderung der Kindertagespflegeplätze nicht zu vernachlässigen.

Zu der Stellungnahme des Bundesrates:

Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 KitaFinHG))

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält den Vorschlag des Bundesrates, die Ausstattungsinvestitionen unabhängig von den zusätzlich zu schaffenden Plätzen zu betrachten, für nicht zielführend. Der Gesetzesentwurf verfolgt primär das Ziel, das Delta zwischen der tatsächlichen Betreuungsquote und dem festgestellten Betreuungsbedarf zu verringern. Ausstattungsinvestitionen dienen nach unserem Verständnis vorwiegend der Verbesserung der Betreuungssituation in bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Zwar können Ausstattungsinvestitionen dem Erhalt von Betreuungsplätzen dienen, die ansonsten wegfallen würden. Der Schwerpunkt sollte allerdings in der Schaffung neuer Plätze liegen.

Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KitaFinHG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält den Vorschlag des Bundesrates für sachgerecht. Gerade in der Kindertagespflege können mit relativ geringem finanziellen Aufwand zusätzliche Plätze geschaffen werden. Die Aufnahme einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro pro geschaffenem Platz für eine 100%-Bundesfinanzierung würde nach unserer Auffassung die Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege erleichtern.

Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KitaFinHG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält eine Fristverlängerung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, für notwendig. Wie bereits dargestellt, fehlt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oftmals das Personal, um Finanzierungsanträge von Kindertagespflegepersonen zu bearbeiten. Eine längere Frist würde es sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, Anträge sach- und fristgerecht einzureichen bzw. zu bearbeiten.

Der Bundesverband für Kindertagespflege wünscht dem Gesetzesvorhaben einen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Krause

Bundesgeschäftsführer

1. Vgl.: Kinderbetreuung Kompakt, Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2017, S. 5 f. [↑](#footnote-ref-1)